

Handhabeamt durchzuführen demnachst veranlaßt werden.

26. VIII. 1459. **Auslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Bundesrat ist zu schreiben:

Laut in Doppel mitfolgendem Verhaftsbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich requirirt dieselbe den zurzeit in Pontarlier sich aufhaltenden Theodor Fritsch von Teufental, Kanton Aargau, zum Zwecke des Strafvollzugs. Gemäß Weisung des Procureurs de la République in Pontarlier an unsere Justiz- und Polizeidirektion vom 16. August 1902 schließen wir das bezügliche Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, III. Abteilung, vom 7. Mai 1902, bei, wonach Hubrikat wegen Diebstahls an Stelle der Strafe für die Dauer eines Jahres in eine Korrekptionsanstalt eingewiesen wurde.

Indem wir Sie ersuchen, die Auslieferung Fritschis auf diplomatischem Wege veranlassen zu wollen, benutzen wir u. s. w.